



Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach dem SGB VIII in Form von Integrationshilfe / Schulbegleitung

Handreichung für Schulen, Träger, Schulbegleitungen und Familien

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Handreichung soll ein gemeinsames Verständnis für die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Schulalltag schaffen und darf als Richtlinie für die tägliche Zusammenarbeit verstanden werden.

Darüber hinaus bitten wir darum, dass alle Beteiligten im Sinne des zu begleitenden Kindes / Jugendlichen agieren und miteinander in den Austausch gehen.

Individuelle Absprachen und Vereinbarungen, welche über diesen Rahmen hinausgehen, sind erwünscht und auch erforderlich, um den Schulalltag mit Schulbegleitung gestalten zu können. Bitte sprechen Sie miteinander und bei Bedarf natürlich auch mit uns als Träger der Eingliederungshilfe. Insbesondere dann, wenn die Begleitung nicht optimal läuft oder es Schwierigkeiten gibt. Nur so kann die Begleitung im Schulalltag einen nachhaltig positiven Beitrag leisten.

Ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander und auf Augenhöhe sollte für alle beteiligten Personen selbstverständlich sein.

Ziele einer Integrationshilfe

- Sicherstellung der Teilhabe am Schulalltag!
- Förderung der Selbstständigkeit des zu begleitenden Kindes / Jugendlichen nach dem Grundsatz „So viel Unterstützung wie nötig, so wenig Unterstützung wie möglich“
- Integration des zu begleitenden Kindes / Jugendlichen in den Klassenverband im Rahmen der individuellen Möglichkeiten
- Emotionale Stärkung und Stabilisierung des zu begleitenden Kindes / Jugendlichen
- Unterstützung des zu begleitenden Kindes / Jugendlichen in der eigenen Entscheidungsfindung!

Vor Beginn der Integrationshilfe

Vor Beginn der Hilfe stellen die Koordinatoren*innen der Träger sich gemeinsam mit der Schulbegleitung in der Schule vor. Im Rahmen dieser Vorstellung sollen auch Erwartungen und generelle Schulregeln (z.B. Handynutzung, Pausenzeiten, Rauchverbot) besprochen werden. Die Schulregeln gelten natürlich auch für die Schulbegleitungen.

Darüber hinaus erfolgen Absprachen zum Thema Vertretung / kurzzeitiger Ausfall der Schulbegleitung. Hierbei ist unbedingt zu beachten, welche schulischen Anforderungen und Situationen das begleitete Kind / der begleitete Jugendliche bereits selbstständig schafft und ob eine Vertretung im Abwesenheitsfall der Schulbegleitung zwingend erforderlich ist. Die Verselbstständigung des Kindes / Jugendlichen sollte das gemeinsame Ziel sein, sodass im Rahmen von Erkrankung der Schulbegleitung auch „Versuchstage“ oder „Versuchsstunden“ ohne Schulbegleitung zugelassen werden sollen. Ein pauschaler Ausschluss des Kindes / Jugendlichen vom Unterricht bei Erkrankung der Schulbegleitung ist nicht im Sinne der Eingliederungshilfe. Hier bedarf es individueller Absprachen.

Zudem sind die Ziele des Teilhabe- und Gesamtplans mit der Lehrkraft / Schulleitung zu besprechen. Darüber hinaus wird zwischen Koordinatoren und Lehrkraft / Schulleitung über die Form des Feedbackgesprächs nach ca. 4-6 Wochen gesprochen (persönlich, telefonisch, Austausch per Mail).

Über die Notwendigkeit der Begleitung des Kindes / Jugendlichen an außerunterrichtlichen Aktionen, Wandertagen und Klassenfahrten entscheidet der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des Hilfeplangesprächs.

Arbeitszeitznachweise

Der Umgang mit Stundennachweise der Schulbegleitung obliegt der Organisationshoheit der Träger. Seitens des Landkreises gibt es diesbezüglich keine Vorgaben. Gleichzeitig richtet sich der dringende Appell an Lehrkräfte und Familie, die Stundennachweise nicht „blind“ gegenzeichnen. Wenn diese unterschrieben werden sollen, dann prüfen Sie die Angaben bitte auch auf Schlüssigkeit. Abwesenheiten des Kindes / Jugendlichen oder der Schulbegleitung sind explizit auf dem Stundenzettel zu vermerken.

Selbstständiger Einsatz der Schulbegleitungen

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass der Einsatz von den Schulbegleitungen an der Schule ohne Anwesenheit des individuell zu begleitenden Kindes / Jugendlichen **nicht** zulässig ist (z.B. Fernbleiben vom Unterricht oder Krankheitstag des individuell zu begleitenden Kindes / Jugendlichen).

Ein anderweitiger Einsatz der Schulbegleitung z.B. zur generellen Entlastung der Klassensituation kann in diesen Fällen nicht erfolgen.

Ausgenommen hiervon ist der offizielle Einsatz als Vertretungskraft für ein anderes zu begleitendes Kind / einen anderen zu begleitenden Jugendlichen durch den zuständigen Träger.

Die Schulbegleitungen sind keine pädagogischen Mitarbeitenden der Schulen.

Arbeitsaufträge außerhalb der individuellen Begleitung sind offiziell nicht zulässig. Im Einvernehmen und im Einzelfall können auf freiwilliger Basis ausnahmsweise zusätzliche Aufgaben übernommen werden.

Nutzung mobiler Endgeräte

Die Nutzung (privater) mobiler Endgeräte während der individuellen Begleitung eines Kindes / Jugendlichen ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Konzentration der Schulbegleitung sollte sich auf das zu begleitende Kind / den zu begleitenden Jugendlichen richten. Das Handy kann warten! Auch der Wunsch der personensorgeberechtigten Personen im Laufe des Schultages durch die Schulbegleitung auf „dem Laufenden“ gehalten zu werden darf nicht dazu führen, dass die Handynutzung innerhalb der Unterrichtszeiten erfolgt.

Schulbegleitungen sollten als Vorbild mit gutem Beispiel vorangehen und die Handynutzung (wenn überhaupt) auf ihre Pausenzeiten beschränken!

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Grundsätzlich obliegt die Prüfpflicht dem jeweiligen Träger als Arbeitsgeber. Darüber hinaus muss die Vorlage in der Schule erfolgen, wenn die Schule dies einfordert.

Nachweis Masernimmunität

Am 01. März 2020 trat das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (sog. Masernschutzgesetz) in Kraft. Dieses findet auch für Schulbegleitungen Anwendung. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und in Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen tätig werden, besteht eine gesetzliche Nachweispflicht über einen ausreichenden Masernschutz.

Schulfragebogen im Antragsverfahren

Im Rahmen des Antragsverfahrens sowie der Weiterbewilligung ist von der Klassenlehrkraft ein Schulfragebogen auszufüllen. Dieser spielt eine entscheidende Rolle im Antragsverfahren und verschafft dem Träger der Eingliederungshilfe wesentliche Informationen zur schulischen Situation des Kindes / Jugendlichen. Aus diesem Grund bitten wir darum, dass dieser wahrheitsgemäß, eindeutig und ausreichend ausführlich ausgefüllt wird – auch wenn es wertvolle Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

Nur auf Basis umfassender Informationen kann eine bedarfsgerechte und passgenaue Hilfe installiert werden. Auch die Informationen aus dem Fragebogen sind dafür ausschlaggebend!

Bericht der Schulbegleitung

Zur Vorbereitung auf das Teilhabeplangespräch erstellt die Schulbegleitung einen Bericht über den Verlauf der Schulbegleitung. In diesem werden auch die Ziele des Teilhabeplan aufgegriffen und die Umsetzung thematisiert. Dieser Bericht wird durch die Koordinatoren*innen Korrektur gelesen und dann dem Jugendamt sowie den personensorgeberechtigten Personen zur Verfügung gestellt.

Bereitstellung Unterlagen

Der Teilhabeplan sowie die Teilhabefortschreibung werden den personensorgeberechtigten Personen, Schulen und Trägern durch das Jugendamt zur Verfügung gestellt.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Ihr Team der Eingliederungshilfe im Jugendamt des Landkreises Cloppenburg